

## Bußgeldkatalog

1. Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) sollen wie folgt festgesetzt werden:

Tatbestand		Mindestbetrag	Höchstbetrag
1.1	<b>Scheinmeldung</b> (§ 34 Absatz 1 Nummer 1a BbgMeldeG)	55 Euro	110 Euro
1.2	<b>Nichterfüllung der Meldepflicht</b> § 34 Absatz 1 Nummer 1b BbgMeldeG		
1.2.1	<b>Unterlassen der An- oder Abmeldung</b>		
1.2.1.1	der Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung	55 Euro	110 Euro
1.2.1.2	der Nebenwohnung	25 Euro	50 Euro
1.2.2	<b>Überschreiten der Meldefrist bei der An- oder Abmeldung der Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung</b>		
1.2.2.1	bis zu zwei Monaten	15 Euro	30 Euro
1.2.2.2	für jeden weiteren Monat jedoch nicht mehr als	6 Euro 55 Euro	12 Euro 110 Euro
1.2.3	<b>Überschreiten der Meldefrist bei der An- oder Abmeldung der Nebenwohnung</b>		
1.2.3.1	bis zu vier Monaten	15 Euro	30 Euro
1.2.3.2	für jeden weiteren Monat jedoch nicht mehr als	6 Euro 30 Euro	12 Euro 60 Euro
1.3	<b>Nichtwahrnehmung der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen, zur Vorlage von Unterlagen oder zur Auskunftserteilung</b> (§ 34 Absatz 1c BbgMeldeG)	20 Euro	35 Euro
1.4	<b>Nichtmitteilung der Änderung der Hauptwohnung</b> (§ 34 Absatz 1d BbgMeldeG)	20 Euro	35 Euro
1.5	<b>Nichtvorlage oder unvollständige Vorlage der besonderen Meldescheine</b> (§ 34 Absatz 2 BbgMeldeG)	20 Euro	35 Euro
1.6	<b>Unterlassen der Verpflichtungen des Leiters eines Krankenhauses und einer vergleichbaren Einrichtung</b> (§ 34 Absatz 2a BbgMeldeG)		
1.7	<b>Unterlassen der Verpflichtungen des Wohnungsgebers</b> (§ 34 Absatz 3 BbgMeldeG)	20 Euro	35 Euro

**2. Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Absatz 1 des Brandenburgischen Personalausweisgesetzes (BbgPAuswG) sollen wie folgt festgesetzt werden:**

<b>Tatbestand</b>		<b>Mindestbetrag</b>	<b>Höchstbetrag</b>
2.1	<b>Bewirken der Ausstellung eines Personalausweises durch falsche Angaben</b> (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 BbgPAuswG)	55 Euro	110 Euro
2.2	<b>Unterlassen der Verpflichtung auf Beantragung eines Personalausweises für den Ausweispflichtigen als gesetzlicher Vertreter</b> (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 BbgPAuswG)	20 Euro	35 Euro
2.3	<b>Unterlassen der Pflichten des Ausweisinhabers</b> (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 BbgPAuswG)		
2.3.1	<b>Verspätete Beantragung eines Personalausweises</b> (§ 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 BbgPAuswG)		
2.3.1.1	bis zu drei Monaten	15 Euro	30 Euro
2.3.1.2	für jeden weiteren Monat jedoch nicht mehr als	6 Euro 30 Euro	12 Euro 60 Euro
2.3.2	<b>Nichtabgabe des Personalausweises bei Ungültigkeit oder bei Empfang des neuen Personalausweises</b> (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 BbgPAuswG)	55 Euro	110 Euro
2.3.3	<b>Unterlassen der unverzüglichen Anzeige des Verlustes des Personalausweises</b> (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 BbgPAuswG)		
2.3.3.1	bis zu drei Monaten	15 Euro	30 Euro
2.3.3.2	für jeden weiteren Monat jedoch nicht mehr als	6 Euro 30 Euro	12 Euro 60 Euro
2.3.4	<b>Unterlassen der unverzüglichen Abgabe des wiederaufgefundenen Personalausweises</b> (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 und 6 BbgPAuswG)		
2.3.4.1	bis zu drei Monaten	15 Euro	30 Euro
2.3.4.2	für jeden weiteren Monat jedoch nicht mehr als	6 Euro 55 Euro	12 Euro 110 Euro
2.3.5	<b>Unterlassen der unverzüglichen Vorlage des Personalausweises</b> (§ 6 Absatz 1 Nummer 7 BbgPAuswG)		
2.3.5.1	bis zu drei Monaten	15 Euro	30 Euro
2.3.5.2	für jeden weiteren Monat jedoch nicht mehr als	6 Euro 30 Euro	12 Euro 60 Euro

3. Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Paßgesetzes (PaßG) sollen wie folgt festgesetzt werden:

Tatbestand	Mindestbetrag	Höchstbetrag
3.1 <b>Bewirken der Ausstellung eines Passes durch falsche Angaben</b> (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 PaßG)	55 Euro	110 Euro
3.2 <b>Unterlassen der Pflichten des Passinhabers</b> (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 PaßG)		
3.2.1 <b>Unterlassen der Anzeige des Verlustes und des Wiederauffindens des Passes</b> (§ 15 Nummer 3 PaßG)		
3.2.1.1 bis zu drei Monaten	15 Euro	30 Euro
3.2.1.2 für jeden weiteren Monat jedoch nicht mehr als	6 Euro 55 Euro	12 Euro 110 Euro
3.2.2 <b>Unterlassen der Anzeige über den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit</b> (§ 15 Nummer 4 PaßG)		
3.2.2.1 bis zu drei Monaten	15 Euro	30 Euro
3.2.2.2 für jeden weiteren Monat jedoch nicht mehr als	6 Euro 30 Euro	12 Euro 60 Euro
3.2.3 <b>Unterlassen der Anzeige über den freiwilligen Eintritt in die Streitkräfte eines ausländischen Staates</b> (§ 15 Nummer 5 PaßG)		
3.2.3.1 bis drei Monate	15 Euro	30 Euro
3.2.3.2 für jeden weiteren Monat jedoch nicht mehr als	6 Euro 30 Euro	12 Euro 60 Euro